

Anlage 2: Preisbedingungen und Preisblatt

Anlage 2a: Preisbedingungen

§ 1 Wärmeentgeltsystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus verbrauchsabhängigen Entgelten (Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt und Gasumlagen) und verbrauchsunabhängigen Entgelten (Grundentgelt) zusammen.
2. In den Wärmeentgelten sind insbesondere folgende bei Vertragsbeginn gültigen Belastungen und Entlastungen aus Steuern, öffentliche rechtlichen Abgaben oder sonstige unvermeidbare Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung und gesetzliche Förderungen enthalten:
 - a) Stromsteuer auf Strombezug
 - b) Privilegierung Stromsteuer
 - c) mit den Gasnetzentgelten verbundene gesetzliche Belastungen
 - d) Energiesteuer auf Erdgasbezug
 - e) Privilegierung Energiesteuer
 - f) Gasumlagen und entsprechende Erdgaspreisbestandteile
 - g) Kosten nach § 10 BEHG
 - h) Förderung nach KWKG (Wärmespeicher/Wärmenetze)

§ 2 Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Grundentgelt, Gasumlage und Emissionsentgelt ermittelt.
2. Grundentgelt, Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt und Gasumlage werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom FernwärmeverSORGUNGSunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt (**Anlage 2b**) nachgewiesen.

3. Das Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt und Gasumlage werden als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP), dem Emissionspreis (EP) und dem Gasumlagenpreis (GU) in ct/kWh ermittelt.
4. Das Grundentgelt wird als Summe aus dem Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW und dem Grundpreis (GP) in EUR/kW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
5. Das Grundentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3

Preisbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des FernwärmeverSORGUNGSunternehmen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungsrechte unberührt.
2. Hat eine Veränderung der Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme zu einer Veränderung des bei Vertragsbeginn bestehenden Verhältnisses von Leistung (WärmeverSORGUNG) und Gegenleistung (Wärmeentgelten) (im Folgenden „Äquivalenzverhältnis“) geführt, insbesondere weil die tatsächlichen Kosten sich anders als ursprünglich erwartet entwickelt haben, so ist das FernwärmeverSORGUNGSunternehmen berechtigt, die Preise zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses auf der Grundlage einer kostenorientierten Neukalkulation der Preise entsprechend anzupassen.
3. Das FernwärmeverSORGUNGSunternehmen ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen, insbesondere EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, BEHG, EnSiG und sonstige Gasumlagen
 - c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),
die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
4. Die Anpassungsrechte der Ziff. 2 – 3 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und

- b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - c) bei Vertragsschluss nicht bereits bekannt oder vorhersehbar war.
5. Führt eine Kostenveränderung nach Ziff. 2 – 4 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das FernwärmeverSORGungsunternehmen zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Ziff. 4 gilt entsprechend.
6. Änderungen der Preise nach den Ziff. 2 – 5 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das FernwärmeverSORGungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
7. Anpassungen der Preise nach Ziff. 3 – 6 können frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden. Das FernwärmeverSORGungsunternehmen ist bei kurzfristigen Veränderungen von Steuern, Abgaben, sonstigen gesetzlichen Belastungen oder Gestattungsentgelten berechtigt, die Ankündigungsfrist nach Ziff. 6 angemessen zu verkürzen. Das FernwärmeverSORGungsunternehmen verpflichtet sich, die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung nach Ziff. 2 – 4 so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht mit einem längeren zeitlichen Nachlauf zwischen Kostenveränderungs- und Preisanpassungszeitpunkt weitergegeben werden als Kostenerhöhungen.
8. Änderungen der Preise nach Ziff. 2 – 7 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung mit einer Widerspruchsfrist von mindestens 2 Wochen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Ziff. 2 – 7 als genehmigt. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen eines Widerspruchs oder eines widerspruchlosen Ablaufs der Widerspruchsfrist zu informieren.
9. Das FernwärmeverSORGungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Ziff. 8 oder einer Einrede nach Ziff. 9 berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.
10. Eine Leistungsbestimmung nach Ziff. 1 – 10 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des FernwärmeverSORGungsunternehmen erhöht wird oder volumnfänglich entfällt. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der höheren Anlagen-, Paragrafen und Absatznummer jeweils als spezieller.

11. Das FernwärmeverSORGungsunternehmen ist berechtigt, die Preisgleitklausel des § 4 zur Sicherstellung der Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmEV anzupassen oder zu ergänzen, wenn
- a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird,
 - b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des FernwärmeverSORGungsunternehmens wesentlich genauer abbildet,
 - c) sich die Kostenverhältnisse, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, wesentlich verändert haben, insbesondere wenn
 - eine Gestehungskostenart sich wesentlich geändert hat, weggefallen oder hinzugekommen ist,
 - das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander sich wesentlich geändert hat,
 - die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich geändert hat oder
 - sich der Umwandlungsfaktor aufgrund einer Veränderung der Umwandlungs- oder Verteilungsverluste wesentlich geändert hat
 - d) oder sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich geändert haben.

Die Anpassung oder Ergänzung wird frühestens nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform wirksam. Ziff. 8 – 10 gelten entsprechend. § 4 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmEV bleiben im Übrigen unberührt.

§ 4 Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeits- und Grundpreis werden über Festpreise (siehe Anlage 2b) bestimmt und unterliegen keiner automatischen Preisanpassung.
2. Der Gasumlagenpreis ändert sich entsprechend der Entwicklung der vom Marktgebiet verantwortlichen Trading Hub Europe (THE) jeweils ermittelten, veränderlichen Gasspeicherumlage (GSU) und RLM Bilanzierungsumlage nach folgender Formel:

$$GUP = \left(\frac{GSU + BU}{Umwandlungsfaktor} \right)$$

Darin sind:

GUP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Gasumlagenpreis.

GSU = die zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG. Diese wird vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) auf seiner Homepage (<https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>) veröffentlicht. Die Gasspeicherumlage wird jeweils zum 1.1. und zum 1.7. eines jeden Jahres angepasst.

BU = die zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige RLM Bilanzierungsumlage nach der GaBi Gas 2.0. Diese wird vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) auf seiner Homepage (<https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>) veröffentlicht. Die RLM-Bilanzierungsumlage wird jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres angepasst.

Umwandlungsfaktor = der Umwandlungsfaktor zur Berücksichtigung der Umwandlungs- und Verteilungsverluste des bezogenen Erdgases durch die Umwandlung in Wärme und deren Verteilung an den Kunden in Höhe von 0,884.

3. Der Emissionspreis ändert sich entsprechend der Entwicklung der Kosten für die Beschaffung von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) (Kostenelement) nach der Formel:

$$EP_{BEHG} = EP_{0,BEHG} \times \left(\frac{nEHS}{nEHS_0} \right)$$

Darin sind:

EP = der ab dem Anpassungszeitpunkt nach der vorstehenden Formel für das jeweilige Kalenderjahr jeweils gültige neue Emissionspreis:

EP₀ = der Basis-Emissionspreis des Preisblattes, gültig ab 01.01.2025 von 1,13 ct/kWh.

nEHS = der zum Anpassungszeitpunkt gültige, jeweils nach § 10 Abs. 2 BEHG gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in €/Emissionszertifikat, Für 2026 ist dies ein festgelegter Preis innerhalb des Preiskorridors der Versteigerungsphase nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG. Für das Jahr 2026 werden dabei 65 € angesetzt.

nEHS₀ = der Basiswert des nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 BEHG für das Emissionsjahr 2025 gesetzlich festgelegten Preises für Emissionszertifikate von 55 €/Emissionszertifikat.

Die gesetzliche Ausgestaltung des Emissionszertifikathandels ab dem 01.01.2027 richtet sich nach den jeweils zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden gesetzlichen Regelungen. Der dann geltende Emissionspreis wird rechtzeitig bekannt gegeben, bei einer Verlängerung des Versteigerungsverfahrens wird ein Wert innerhalb des für 2027 gültigen Preiskorridors festgelegt. Nach aktuellem Stand ist vorgesehen, dass ab dem 01.01.2028 die Vergabe der Emissionszertifikate im Rahmen des europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS 2) analog zum EU-ETS 1 auf Basis von Spot-Kontrakten nach dem Einheitspreisverfahren eingeführt wird.

Das FernwärmeverSORGUNGSunternehmen ist berechtigt, die Regelungen entsprechend anzupassen, hierbei orientiert es sich an den jeweiligen gesetzlichen Regelungen für den

nationalen Emissionshandel 2027, sowie die Regelungen zur Überführung und Einführung in EU ETS 2 voraussichtlich ab 2028.

Das FernwärmeverSORGungsunternehmen ist berechtigt, den Emissionspreisindex (festgelter Wert innerhalb des Preiskorridors der Versteigerungsphase) durch Indizes des Statistischen Bundesamtes oder vergleichbarer Indizes zu ersetzen, sofern zur Wahrung der kostenmäßigen Zusammenhänge Indizes als Bemessungsgröße verwendet werden, die an die tatsächliche Entwicklung der eingesetzten Brennstoffe bzw. Bezugskosten anknüpfen. Dies ist dann der Fall, wenn sich die konkreten Kosten der Bereitstellung und Beschaffung – unter Berücksichtigung angemessener Spielräume – in gleicher Weise wie die zu wählenden Indizes entwickeln.

-
4. Der Gasumlagepreis GUP wird jeweils mit Wirkung zum 1. Januar, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) nach Maßgabe des Absatzes 4 angepasst. Der Emissionspreis EP wird jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich nach Maßgabe des Absatzes 4 angepasst.

§ 5 Allgemeine Änderungskündigungsrechte

1. Das FernwärmeverSORGungsunternehmen ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Kalenderjahres) zu kündigen (Sonderkündigungsrecht), wenn sich die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme seit Vertragsbeginn wesentlich verändert haben und die Kostenveränderung nicht den Anpassungstatbestand eines Preisanpassungsrechts gemäß § 3 erfüllt.
2. Das FernwärmeverSORGungsunternehmen ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Kündigung nach Ziff. 1 unter Setzung einer angemessenen Annahme-frist den Abschluss eines neuen WärmeverSORGungsvertrags zu geänderten Bedingungen anzubieten (Änderungskündigungsrecht).
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zur Kündigung bei Störung der Geschäftsgrundlage oder zur Kündigung nach den AVBFernwärmeV, insbesondere in den Fällen der §§ 3 Abs. 2, 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV und der §§ 313 Abs. 3 Satz 2, 314 BGB, bleibt unberührt.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Anlage 2b: Preisblatt

Wärmepreise		
Arbeitspreis 2026		
	Preis netto in Cent/kWh	Preis brutto in Cent/kWh
	8,04	9,57
Grundpreis 2026		
Anschlussleistung	Preis netto in Euro/kW/Jahr	Preis brutto in Euro/kW/Jahr
Für jede kW	98,13	116,77
Arbeitspreis 2027		
	Preis netto in Cent/kWh	Preis brutto in Cent/kWh
	8,12	9,66
Grundpreis 2027		
Anschlussleistung	Preis netto in Euro/kW/Jahr	Preis brutto in Euro/kW/Jahr
Für jede kW	99,74	118,69
Emissionspreis (Stand 01.01.2026)		
	Preis netto in Cent/kWh	Preis brutto in Cent/kWh
	1,34	1,590
Gasumlage (Stand 01.01.2026)		
	Preis netto in Cent/kWh	Preis brutto in Cent/kWh
	0,00	0,00

Sonstige Preise und Pauschalen			
	Preis netto	Preis brutto	
Mahnung*	0,00 Euro	0,00 Euro	zuzüglich Porto für Standardbrief Deutsche Post AG (DPAG)**
Ankündigung der Unterbrechung*	1,50 Euro	1,50 Euro	zuzüglich Kosten Einwurfeinschreiben (DPAG)**
Unterbrechung der Versorgung / Außerbetriebsetzung	45,12 Euro	53,69 Euro	

bei vorhandener Trenneinrichtung			
Aufhebung der Unterbrechung / Inbetriebsetzung bei vorhandener Trenneinrichtung	50,34 Euro	59,90 Euro	
Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird	35,65 Euro	42,42 Euro	
Sofern Heizwasser nicht vollständig oder nicht qualitätsgerecht vom Kunden zurückgeliefert wird	7,90 Euro/m ³	9,40 Euro/m ³	

* Das angegebene Entgelt ist umsatzsteuerfrei

** Die aktuellen Portokosten für Standardbrief und Einwurfeinschreiben finden Sie auf der Internetseite der DPAG; <https://www.deutschepost.de>

In den genannten Bruttopreisen dieses Preisblattes ist die derzeit geltende Umsatzsteuer von 19 % enthalten, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben. Zur Verrechnung kommt stets der gesetzlich festgelegte Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der fertig erstellten Leistung.
Die Preise sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.